

03.12.98

Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 1999**A. Zielsetzung**

Der im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik errichtete Fonds „Deutsche Einheit“ ist von Bund und alten Ländern gemeinsam zu finanzieren. Die Gemeinden sind bundesdurchschnittlich mit 40 v.H. an den Schuldendienstleistungen der Länder beteiligt. Dieser Finanzierungsbeitrag ist zur Hälfte - somit 20 v.H.- durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage zu erbringen. Die Annuität der Länder beläuft sich für 1999 auf 5,178 Mrd. DM. Hieran sind die Gemeinden über den Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage mit 1.036 Mrd. DM zu beteiligen.

B. Lösung

Durch die vorgesehene Verordnung soll der Landesvervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 2 und 3 Gemeindefinanzreformgesetz für das Jahr 1999 in Anpassung an die für 1999 geschätzte Entwicklung des Aufkommens an Gewerbesteuer um 9 v.H.-Punkte erhöht werden. Die Berechnung der Erhöhungszahl beruht auf der Steuerschätzung vom November 1998 für das Jahr 1999.

C. Alternativen

Keine

...

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Den Ländern fließen auf Grund der Verordnung im Jahr 1999 voraussichtlich über 1,0 Mrd. DM aus den Kommunalhaushalten zu.

2. Vollzugsaufwand

Durch diese Verordnung entsteht kein erhöhter Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

03.12.98

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 1999

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (425) - 256 11 - Ge 24/98

Bonn, den 2. Dezember 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

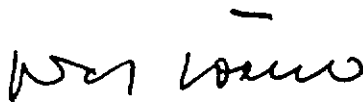
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die
Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 1999

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.



Verordnung

zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5
des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 1999

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird für das Jahr 1999 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein um 9 vom Hundert-Punkte auf insgesamt 64 vom Hundert erhöht.

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 resultierende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 2000 an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1 November 1999 sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Istaufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. § 6 Abs. 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Finanzierungsbeitrag der Gemeinden in den alten Ländern zugunsten der Länder vorgesehen. Danach sind die Gemeinden mit einem Finanzierungsanteil von bundesdurchschnittlich 40 v.H. an den von den Ländern zu erbringenden Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit“ zu beteiligen. Der Finanzierungsbeitrag der Gemeinden wird zur Hälfte durch eine jährliche anzupassende Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Länder erbracht.

Die vorliegende Regelung erfolgt für das Jahr 1999. Durch diese Verordnung werden den Ländern bei einer Annuität von 5,178 Mrd. DM Einnahmen von voraussichtlich über 1 Mrd. DM zufließen.

Von der Verordnung sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, weil es sich hier ausschließlich um eine Umschichtung von Haushaltsmitteln der Gemeinden zu den Ländern handelt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die gesetzlich vorgesehene Beteiligung der Gemeinden an den Schuldendienstleistungen der Länder für den Fonds „Deutsche Einheit“ wird im Jahr 1999 durch eine Erhöhung des Vervielfältigers erreicht. Der Vervielfältiger wird für das Jahr 1999 um 9 v.H.-Punkte erhöht.

Die Beitrittsländer sind in der Aufzählung nicht erwähnt, da diese Länder nicht am Finanzierungsbeitrag beteiligt sind. § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz findet in Berlin und Hamburg keine Anwendung.

Zu § 2:

§ 2 enthält nähere Bestimmungen über die Abführung der Umlage.

Zu § 3:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der 1. Januar 1999 bestimmt.

Bundesrat

Drucksache 960/98 (Beschluß)

05.02.99

Beschluß des Bundesrates

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die
Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des
Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 1999

Der Bundesrat hat in seiner 734. Sitzung am 5. Februar 1999 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.